

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 53/12 B

L 5 KA 2198/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KA 7346/09 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , den Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und die Richterin Dr. D ü r i n g sowie die ehrenamtlichen Richter N a c k e
und Dr. L ö r z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. September 2012 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 20 000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der als Facharzt für Pathologie zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Kläger begehrt höheres Honorar für die Quartale I/2008 bis IV/2008. Seine Widersprüche gegen die Honorarbescheide für diese Quartale wurden mit Widerspruchsbescheid vom 21.10.2009 zurückgewiesen. Das SG hat seine Klage mit Urteil vom 14.4.2011 abgewiesen. Die Berufung des Klägers vor dem LSG war erfolglos (*Urteil vom 26.9.2012*). Das LSG hat ua ausgeführt, es sei nicht zu beanstanden, dass für die Fachgruppe der Pathologen keine Regelleistungsvolumina vorgesehen seien.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG richtet sich die Beschwerde des Klägers, zu deren Begründung er eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg. Es kann offenbleiben, ob seine Ausführungen den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 SGG genügen. Die Beschwerde ist jedenfalls unbegründet.
- 4 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 5 RdNr 3*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt dann, wenn die Rechtsfrage bereits geklärt ist und/oder wenn sie sich ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung klar beantworten lässt (*hierzu s zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Liegt zu einer Rechtsfrage bereits höchststrichterliche Rechtsprechung vor, kann ausnahmsweise die Klärungsbedürftigkeit erneut zu bejahen sein, wenn ihr etwa in erheblichem Umfang widersprochen wird und neue Argumente angeführt werden (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). Die Bedeutung über den Einzelfall hinaus ist nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage aufgrund besonderer Gestaltung des vorliegenden Einzelfalls einer verallgemeinerungsfähigen Beantwortung nicht zugänglich ist (*vgl zB BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 50/07 B - RdNr 6 IVm 11*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die BVerfG-Angaben in BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 sowie BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 4 f; BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 24 RdNr 5*).



- 5 Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage:
"Durfte der Bewertungsausschuss in seinem Beschluss vom 29.10.2004 die Fachärzte für Pathologie von der Bildung eines eigenen Regelleistungsvolumens ausnehmen?"
- 6 ist nicht klärungsbedürftig. Es ist bereits zweifelhaft, ob die Frage noch für eine erhebliche Zahl von Fällen von Bedeutung ist, was Voraussetzung für eine Zulassung der Revision ist, wenn die Rechtsfrage ausgelaufenes Recht betrifft. Der Kläger spricht insofern lediglich von "etlichen anderen Fällen". Sie ist aber jedenfalls höchstrichterlich geklärt. Wie der Kläger selbst zu Recht ausführt, hat der Senat bereits entschieden, dass der Bewertungsausschuss nicht für alle Arztgruppen die Einführung von Regelleistungsvolumina vorsehen musste (*BSGE 105, 236 = SozR 4-2500 § 85 Nr 53 RdNr 26; SozR 4-2500 § 85 Nr 58 RdNr 27*). Die Ausführungen des Klägers sind nicht geeignet, eine erneute Klärungsbedürftigkeit zu begründen. Er trägt weder Gesichtspunkte vor, die eine erneute Befassung des Revisionsgerichts erforderlich erscheinen lassen, noch legt er dar, dass der Rechtsprechung in erheblichem Maße widersprochen wird. Der Senat hat dem Wortlaut des § 85 Abs 4 Satz 7 SGB V aF keine Beschränkung des Gestaltungsspielraums des Bewertungsausschusses dergestalt entnommen, dass Regelleistungsvolumina flächendeckend eingeführt werden müssten, vielmehr Vorschriften für ausreichend gehalten, die für weite Bereiche Regelleistungsvolumina vorsehen. Soweit der Kläger meint, damit seien die Grenzen einer möglichen Auslegung des Wortlauts überschritten, zeigt er keine bisher nicht berücksichtigten Gesichtspunkte auf. Dass er die Auffassung des Senats nicht teilt, begründet nicht das Erfordernis einer erneuten Prüfung. Dies gilt auch, soweit der Kläger vorträgt, der Senat lege unterschiedliche Maßstäbe an, wenn er zwar Ausnahmen bei den einbezogenen Arztgruppen, nicht aber bei dem Erfordernis arztgruppenspezifischer Grenzwerte und fester Punktwerte zulasse. Dabei verkennt er bereits, dass der Senat die letztgenannten Vorgaben zwar als zentral bewertet, gleichwohl aber auch insofern Gestaltungsspielräume gesehen hat (*vgl BSGE 106, 56 = SozR 4-2500 § 85 Nr 54, RdNr 15; BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 66 RdNr 16 und Nr 68 RdNr 19; vgl ebenso BSG vom 6.2.2013 - B 6 KA 13/12 R - RdNr 17*).
- 7 2. Die Gestaltungsfreiheit des Bewertungsausschusses hat der Senat bei der Festlegung der von den RLV erfassten Arztgruppen als durch Art 3 Abs 1 GG begrenzt gesehen und wegen der Besonderheiten im Dialysebereich nicht beanstandet, dass der Bewertungsausschuss die Nephrologen von den Regelleistungsvolumina freigestellt hat (*BSGE 105, 236 = SozR 4-2500 § 85 Nr 53, RdNr 27*). Das LSG hat hier zu Recht ausgeführt, dass unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung des Senats auch die Freistellung der Pathologen rechtmäßig war. Dafür sprechen strukturell ähnliche Gesichtspunkte wie bei den Nephrologen. Es handelt sich um eine relativ kleine Arztgruppe, deren Leistungsspektrum nur wenige Leistungstatbestände im EBM-Ä umfasst. Aufgrund ihrer ausschließlichen Tätigkeit auf Überweisung besteht eine geringere Gefahr der Leistungs- und Mengenausweitung als in anderen ärztlichen Bereichen. Das LSG hat in diesen Umständen rechtsfehlerfrei eine sachliche Rechtfertigung für die Freistellung von Regelleistungsvolumina gesehen.



- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Als erfolgloser Rechtsmittelführer hat der Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 9 4. Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Sie entspricht der Festsetzung durch das LSG, die von keinem Beteiligten beanstandet worden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)